

Grundsätze für die Vergabe von Plätzen im Rahmen der Notbetreuung des Flecken Steyerberg

Präambel

Gemäß § 1a der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08. Mai 2020, in der derzeit gültigen Fassung, ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt.

§ 1a Abs. 4 der genannten Verordnung erlaubt jedoch - wenn auch unter veränderten Rahmenbedingungen - auch weiterhin den Betrieb von Notgruppen. Notgruppen sind auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Nach der Lesart des Landes Niedersachsen bedeutet dies, dass abhängig von der Altersstruktur unterschiedlich viele Kinder in einer Notgruppe aufgenommen werden sollen.

Gleichzeitig hat das Land jedoch einem breiten Kreis von Nutzungsberechtigten einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung zugestanden. Es ist davon auszugehen, dass, wenn eine größere Zahl aus diesem erweiterten Berechtigtenkreis seinen Anspruch geltend macht, das epidemiologisch vertretbare Maß nicht eingehalten werden kann. Daher bedarf es ergänzender Regelungen zur Vergabe der Plätze in der Notbetreuung, die wie folgt gefasst werden:

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

1. Die bisher schon in den Notgruppen aufgenommenen Kinder können in den Notgruppen verbleiben.

Bislang waren bereits Kinder in die Notbetreuung aufzunehmen, bei denen mindestens ein Elternteil in sog. kritischen Infrastrukturen tätig ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Weitere Kinder werden nun aufgenommen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist.

Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

2. Für die Notbetreuung ebenfalls berücksichtigt werden Kinder in Situationen, die als besondere Härtefälle zu berücksichtigen sind. Ebenso Kinder mit Förderbedarf (pädagogischer, sprachlicher und sozial emotionaler Bereich).

Die Aufnahmekriterien sehen vor, dass dabei insbesondere die Punkte „Kindeswohlgefährdung“ und „Förderbedarfe“ bei den Kindern und die Punkte „Alleinerziehend und Berufstätigkeit“, „Beide Elternteile berufstätig“ und „Vulnerable Personen“ bei den Eltern Berücksichtigung finden sollen.

3. Außerdem soll eine Betreuungsmöglichkeit angeboten werden für Kinder am Übergang zur Schule.

Für diese Betreuung wird angestrebt, in jeder Einrichtung eine individuelle Betreuungsmöglichkeit anzubieten.

4. Die Aufnahmekapazitäten sind begrenzt; grundsätzlich richtet sich die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder nach der Altersstruktur:

In den Kindergärten/Krippen gibt es somit maximal folgende Kapazitäten:

Kindergarten Wurzelhöhle =	39 Kinder
Kindergarten Wolkentraum=	26 Kinder
Krippe Wolkentraum =	8 Kinder
Krippe Außenstelle Rießen =	8 Kinder
Kindergarten Lummerland =	23 Kinder
Krippe Lummerland =	8 Kinder

5. Über die tatsächliche Aufnahme entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung

Erster Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten ist die jeweilige Kindergartenleitung.

6. Die Anträge auf Notbetreuung sollten möglichst bereits bis zum 13.05.2020 gestellt werden, um die weiteren Planungen vorzunehmen zu können.

Die Anwendung dieser neuen Vergabegrundsätze erfolgt ab dem 11.05.2020; diese Vergabegrundsätze ersetzen die bisher gültigen Vergabegrundsätze.